

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Mietzusatzbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Sie gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Mieter zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Unserer AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Pflichten während des Mietverhältnisses

2.1 Die Lieferung und erstmalige Aufstellung des Mietgegenstands obliegt dem Vermieter. Versetzt der Mieter auf eigene Veranlassung den Mietgegenstand während der Vertragsdauer, so haftet der Vermieter nicht für den verkehrssicheren Zustand der Mietsache.

2.2 Hat der Vermieter die Mietsache angeliefert und betriebsfähig überlassen, hat sich der Mieter umgehend von den verkehrssicheren Zustand der Mietsache zu überzeugen und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu treffen. Etwaige Mängel sind dem Vermieter innerhalb von 2 Tagen nach der Aufstellung schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn sich nach der Anlieferung und dem Aufstellen der Mietsache ergibt, dass von dem Mietgegenstand Gefahren ausgehen, insbesondere wenn aufgrund der Bodenbeschaffenheit die Standsicherheit nicht gewährleistet ist.

2.3 Behördliche Genehmigungen, Anmeldungen oder sonstige Formalitäten sind auf Kosten des Mieters einzuholen.

2.4 Der Vermieter kann sich jederzeit über den Zustand der Mietsache vor Ort informieren und die Mietgegenstände überprüfen. Notwendige Genehmigungen zum Betreten der Örtlichkeiten sind auf Verlangen vom Mieter für den Vermieter einzuholen. Sollte der Mieter eine Besichtigung nicht gestatten, kann der Vermieter die sofortige Rückgabe der Mietsache verlangen.

2.5 Werden die Mietgegenstände beschädigt oder in einem nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht betriebsfähigen Zustand zurückgegeben, kann der Vermieter Schadenersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten verlangen. Bei Fehlmengen wird der im Angebot mitgeteilte Kaufpreis für die Mietsache in Rechnung gestellt. Dem Mieter bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schadenersatzanspruch nachzuweisen.

2.6 Schäden, die über eine normale Abnutzung der Mietsache hinausgehen, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden, damit dieser die Instandsetzung veranlassen kann. Die entstehenden Kosten für Reparatur oder Austausch sind vom Mieter zu tragen. Eigenständige Reparaturen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig.

3. Haftung

3.1 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Risiken, die sich aus dem Betrieb der Mietsache ergeben.

3.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Geeignetheit der Mietsache für die vom Mieter beabsichtigte Verwendung. Insbesondere haftet der Vermieter daher nicht für die Erfüllung behördlicher Auflagen.

3.3 Im Falle des Anbringens von Gegenständen (Werbeschilder, Plakate, Folien etc.) an dem Mietgegenstand wird keine Haftung für die Standsicherheit des Bauzauns übernommen. Eventuell angebrachte Gegenstände sind vor der Rückgabe zu entfernen; werden diese nicht entfernt, werden die Kosten für die Entfernung dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Beendigung

4.1 Die Vertragsdauer ergibt sich grundsätzlich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Ist eine Mietzeit nicht vertraglich vereinbart, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. In diesem Fall ist die Kündigung des Mietvertrages mit einer Frist von 14 Tagen zum 15. oder Monatsende möglich.

4.2 Wird die Mietsache nicht zum im Vertrag vereinbarten Beendigungstermin zurückgegeben oder zur Abholung bereitgestellt, so verlängert sich der Vertrag und ist nach vorstehender Ziffer 4.1 ordentlich unter Einhaltung der Frist kündbar.

4.3 Beiden Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mehr als 14 Tage mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug gerät, gegen seine Mietpflichten verstößt oder über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

4.4 Im Falle der Beendigung des Mietvertrags ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort abzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, die Abholung der Mietsache zu ermöglichen. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Gefahrenstellen anderweitig abzusichern.

4.5 Im Falle der Abholung der Mietsache durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Abholungstermin und die genaue Abholungsstelle drei Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass die Abholungsstelle für die Demontage und den Abtransport der Mietsache frei zugänglich ist. Der Mieter hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Abholungsstelle für LKWs bis zu 20 t Gesamtgewicht befahrbar ist.

5. Kauf

5.1 Sollte der Kunde die Mietsache kaufen, bleibt die Mietsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.

5.2 Bei einem Zugriff von Dritten auch im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen o.ä. – hat der Kunde auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.

6. Schlussbestimmungen

Im übrigen gelten die AGB für Toilettenvermietung, mobile Raumeinheiten, Toilettenwagen und Serviceleistungen. Dies gilt insbesondere für Zahlungsbedingungen, Ziffer 10, und die Folgen des Zahlungsverzuges, Ziffer 11.

Sitz der Gesellschaft: Nürnberg

Geschäftsführung
Ralf Guggenberger

Amtsgericht Nürnberg HRB 20456
USt.-IdNr. DE 232722926

UniCredit Bank AG Nürnberg
IBAN: DE72 7602 0070 0003 7347 22
BIC: HYVEDEMM460

Stand vom 20.01.2023